



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Therapiefreiheit, ein "Grundrecht der Patienten"

Vorstandsüberweisung

Der Entschließungsantrag von Herrn Grauduszus, Frau Dr. Stauch und Herrn Dr. Loula (Drucksache I - 52) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Entgegen gängiger Meinung gehört die Therapiefreiheit nicht primär zum vermeintlichen Besitzstand der Ärzteschaft. Vielmehr stellt sie ein elementares Recht der Patienten auf die für sie beste Therapie dar. Dieses Recht haben Ärzte treuhänderisch zu verteidigen, zu pflegen, zu bewahren und umzusetzen.

Insofern fordert der 116. Deutsche Ärztetag 2013 den Gesetzgeber auf, Ärzte unverzüglich wieder in die Lage zu versetzen, die Therapiefreiheit voll umfänglich und frei von Angst vor Regressen jeglicher Art umsetzen zu können. Dies umso mehr, als nur so die Compliance der Patienten als unverzichtbarer Bestandteil einer zum Erfolg führenden Therapie und abschließenden Behandlung wiederherzustellen und zu gewährleisten ist.

Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 stellt fest, dass dem berechtigten gesellschaftlichen Anspruch auf eine umfassende diagnostische, therapeutische und ethische Betreuung der Patienten, entsprechend der ärztlichen Berufsordnung ("Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten"), eben nur dann verantwortungsvoll entsprochen werden kann, wenn die uneingeschränkte Therapiefreiheit wiederhergestellt und ihr Bestand dauerhaft garantiert wird. Nur so können die Compliance gestärkt und Behandlungserfolge optimiert werden - was die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mittelfristig entscheidend senken wird.

Begründung:

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aufgestellten fünf ineinander greifenden Ebenen für eine funktionierende Compliance sind in ihrer Komplexität in Deutschland seit Jahren gestört. Bezogen auf die "gesundheitssystemabhängigen Faktoren" (Ebene 5) werden hier zwischen Arzneimittelbudget, Plausibilitätszumutungen und Rabattverträgen die Compliance und damit unmittelbar zusammenhängend auch die Therapiefreiheit ausgehebelt. Dies widerspricht eklatant der grundgesetzlich garantierten freien ärztlichen Berufsausübung ebenso wie dem Recht der Patienten auf freie Ärzte.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0